

Mitteilung

des Ministeriums für Finanzen

Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission

Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 6. August 2020, Az.: 2-2230.4/19:

Nach § 34 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes dient die Gemeinsame Finanzkommission der Gewährleistung des prozeduralen Schutzes der kommunalen Selbstverwaltung vor Entscheidungen über den kommunalen Finanzausgleich.

Sie legt dem Landtag Empfehlungen zur vertikalen Finanzverteilung vor, gibt Empfehlungen zur horizontalen Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs und zur Verteilung des Kommunalen Investitionsfonds.

Anbei übersende ich Ihnen den Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission zur Verständigung vom 20. Juli 2020.

Sitzmann

Ministerin für Finanzen

Bericht
der
Gemeinsamen Finanzkommission
zur Gewährleistung des
prozeduralen Schutzes der
kommunalen Selbstverwaltung
vom 20. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINER TEIL.....	3
1.	GEMEINSAME FINANZKOMMISSION	3
2.	BISHERIGE EMPFEHLUNGEN DER GEMEINSAMEN FINANZKOMMISSION FÜR DIE LAUFENDE LEGISLATURPERIODE	3
II.	EMPFEHLUNG	4

I. Allgemeiner Teil

1. Gemeinsame Finanzkommission

Nach § 34 FAG haben Land und Kommunen eine Gemeinsame Finanzkommission eingerichtet. Sie dient der Gewährleistung des prozeduralen Schutzes der kommunalen Selbstverwaltung vor Entscheidungen über den kommunalen Finanzausgleich.

Die Kommission hat die Grundlagen für einen aufgabengerechten vertikalen Finanzausgleich unter Berücksichtigung der Gleichrangigkeit der Aufgaben und der Leistungsfähigkeit des Landes zu ermitteln. Die Kommission gibt auch Empfehlungen zur Verteilung des Kommunalen Investitionsfonds.

Nach § 34 Absatz 1 FAG setzt sich die Kommission aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und der kommunalen Landesverbände zusammen. Die kommunale Seite wird vertreten durch je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Gemeindetags Baden-Württemberg, des Landkreistags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg. Die Landesseite wird vertreten durch je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Finanzministeriums, des Innenministeriums und des Staatsministeriums.

Geschäftsstelle der Kommission ist das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg.

2. Bisherige Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission für die laufende Legislaturperiode

Die Gemeinsame Finanzkommission hat für die laufende Legislaturperiode bislang drei Empfehlungen ausgesprochen. Diese datieren vom 4. November 2016, 24. Juli 2018 und 16. Dezember 2019.

Dem Landtag wurde zu den Empfehlungen mit den Drucksachen 16/1121, 16/5115 und 16/7481 berichtet.

II. Empfehlung

Infolge der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie hat die Gemeinsame Finanzkommission 2020 erneut beraten und in ihrer Sitzung am 20. Juli 2020 einvernehmlich den beiliegenden "Kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt", der am 28. Juli 2020 von den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinsamen Finanzkommission unterzeichnet wurde, beschlossen.

Anlage

zum Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission

**Kommunaler Stabilitäts- und Zukunftspakt
auf Basis der Empfehlung
der Gemeinsamen Finanzkommission
vom 20. Juli 2020**

Vorbemerkung:

Die Corona-Pandemie wirkt sich erheblich auf die finanzielle Situation von Bund, Ländern und Kommunen aus. Die Steuerschätzung vom Mai 2020 hat für alle Ebenen einen Rückgang der Steuereinnahmen prognostiziert - allein für die Kommunen im Land um 3,6 Milliarden Euro im Jahr 2020. Hinzu kommen Ausfälle bei Gebühren und Beiträgen sowie zusätzlich notwendige Ausgaben.

Zur Entlastung der baden-württembergischen Kommunen hat die Landesregierung bereits umfassende Maßnahmen auf den Weg gebracht. In der Akutphase der Corona-Pandemie hat das Land als rasche und unbürokratische Unterstützung den Kommunen im Rahmen der Soforthilfe für Familien und kommunale Einrichtungen 200 Millionen Euro ausgezahlt und darüber hinaus den Kommunen für die ersten drei Quartale 2020 über den kommunalen Finanzausgleich insgesamt 761 Millionen Euro mehr überwiesen als es auf Basis der Mai-Steuerschätzung der Fall wäre. Zudem wurde die Teilzahlung für das dritte Quartal vom 10. September auf den 10. Juli vorgezogen. Damit wurde die Liquidität der baden-württembergischen Kommunen aufrechterhalten und sichergestellt, dass Kreise, Städte und Gemeinden ihre Aufgaben weiterhin im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erfüllen können.

Darüber hinaus hat das Land den kommunalen Kliniken Beatmungsgeräte und Schutzausrüstungen im Wert von rund 80 Millionen Euro überlassen, ohne diese in Rechnung zu stellen. Zur Unterstützung des öffentlichen Personennahverkehrs werden bis zu 200 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, vom Bund kommen mindestens weitere 200 Millionen Euro hinzu. Die Elternanteile für nicht genutzte Schülertickets werden mit 36,8 Millionen Euro ausgeglichen. Zur Stützung der Busunternehmen werden nochmals weitere 40 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Und die Mittel des Bundes zur Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten für bedürftige Schülerinnen und Schüler werden um 65 Millionen Euro auf 130 Millionen Euro verdoppelt.

Im Rahmen des geplanten Konjunkturpakets beabsichtigt der Bund nach den vorliegenden Gesetzentwürfen zur Entlastung der Kommunen und der neuen Länder, sich an den Gewerbesteuermindereinnahmen der baden-württembergischen Kommunen mit 841 Millionen Euro zu beteiligen und die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) dauerhaft um 25 Prozentpunkte ab dem Jahr 2020 zu erhöhen.

Unter Berücksichtigung dieser Hilfen werden mit der nachstehenden Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission die Beratungen für einen kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt abgeschlossen.

Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission

1. Kompensation der prognostizierten Gewerbesteuerrückgänge 2020

Auf Basis der Steuerschätzung Mai 2020 gegenüber der Steuerschätzung Oktober 2019 sind für die Kommunen im Jahr 2020 Gewerbesteuermindereinnahmen in Höhe von 1.881 Millionen Euro zu erwarten.

Das Land erklärt sich bereit, gemeinsam mit dem Bund den Kommunen einmalig den Gesamtbetrag in Höhe von 1.881 Millionen Euro zu erstatten. In Ergänzung der zu erwartenden Bundeshilfen wird das Land dafür den verbleibenden Betrag in Höhe von bis zu 1.040 Millionen Euro zur Verfügung stellen.

Sollte es die bundesgesetzliche Regelung zulassen, erfolgt die Verteilung auf die baden-württembergischen Gemeinden auf Wunsch der Kommunalen Landesverbände anhand des Gewerbesteuernettoaufkommens der Jahre 2017 bis 2019, wie es unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 5 FAG in die Steuerkraftbemessung der Gemeinden im kommunalen Finanzausgleich einfließt, in Relation zum Landesaufkommen insgesamt in diesen Jahren. Erforderlichenfalls wird zur Verteilung auf Fachebene nochmals beraten.

Die Gewerbesteuerkompensationsmittel werden im kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2022 bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen und der Finanzausgleichsumlage wie Gewerbesteuereinnahmen auf Wunsch der Kommunalen Landesverbände für Hebesätze bis 290 Prozent mit dem geltenden Anrechnungshebesatz von 290 Prozent, bis zu einem Hebesatz von 350 Prozent mit den tatsächlichen Hebesätzen und für darüber liegende Hebesätze mit einem Anrechnungshebesatz von 350 Prozent berücksichtigt.

2. Kompensation der prognostizierten Rückgänge im kommunalen Finanzausgleich und bei sonstigen Steuerbeteiligungen

Um auch die steuerschwächeren Kommunen und die Kreise zu unterstützen, kompensiert das Land die in der Steuerschätzung Mai 2020 gegenüber der Steuerschätzung Oktober 2019 prognostizierten Rückgänge im kommunalen Finanzausgleich und bei den sonstigen Steuerbeteiligungen im Jahr 2020 in Höhe von einmalig 1.016 Millionen Euro und führt diesen Betrag über eine Anpassung des § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG der kommunalen Finanzausgleichsmasse des Jahres 2020 zu.

3. Stärkung der Gesundheitsämter

Im Rahmen des Konjunkturpakets der Bundesregierung strebt der Bund mit den Ländern und Kommunen einen „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ an.

Im Vorgriff auf die Entwicklungen auf Bundesebene wird das Land die Gesundheitsämter als untere Gesundheitsbehörde zeitnah und nachhaltig stärken. Die Stärkung umfasst

Gesundheitsämter	Stellen	Finanzzuweisungen über FAG
Landkreise	74 hD (39 E14, 35 E15)	56,5 gD (A11), 56,5 mD (A9)
Stadtkreise Stuttgart, Mannheim, Heilbronn		7 hD (A14), 5,5 gD (A11), 5,5 mD (A9)

Die 74 Stellen des höheren Dienstes werden durch Abweichung von der Stellenübersicht im Vollzug des Haushalts 2020/2021 geschaffen. Zur Finanzierung der

kommunalen Stellen im mittleren Dienst und im gehobenen Dienst und der kommunalen Stellen des höheren Dienstes bei den Stadtkreisen ist eine Erhöhung der Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG erforderlich. Die Auszahlung erfolgt mit der vierten FAG-Teilzahlung zum 10. Dezember. Bis dahin treten die Stadt- und Landkreise in Vorleistung.

Soweit der Bund wie vorgesehen den Ländern die Mittel für den "Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst" über Umsatzsteuerfestbeträge zur Verfügung stellt, stimmen die kommunalen Landesverbände einer Anpassung des § 1 Absatz 1 FAG zu. Der Anteil dieser Mittel, die über die Steuerverbundquote nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG der Finanzausgleichsmasse zufließen würden, werden dort in Abzug gebracht.

4. Soforthilfe-Zahlungen im Rahmen des Hilfspakets für Familien und kommunalen Einrichtungen

Gemeinsames Ziel von Land und Kommunen war es, bei geschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen die Eltern von Elternbeiträgen und Gebühren zu entlasten.

Unter anderem hierfür hat das Land bereits eine Soforthilfe in Höhe von 200 Millionen Euro an die Kommunen und Kreise geleistet. Das Land stockt diese Soforthilfe-Zahlungen einmalig um zusätzliche 50 Millionen Euro auf.

Die kommunalen Landesverbände empfehlen ihren Mitgliedern ausdrücklich, mit diesen Mitteln

- die während des Corona-Lockdowns fälligen Elternbeiträge und Gebühren in Kindertageseinrichtungen, Kindergärten, Kindertagespflege, Horten und anderen Betreuungseinrichtungen bis zur Höhe des jeweiligen kommunalen Gebührensatzes nicht zu erheben und den kirchlichen und freien Trägern die ausgefallenen Beiträge bis zur Höhe dieser Gebührensätze zu erstatten,

- die Einnahmeverluste der Volkshochschulen von 6,7 Millionen Euro auszugleichen und
- die auskömmliche Finanzierung von Jugendkunst- und Musikschulen sicherzustellen.

Die Auszahlung der zusätzlichen 50 Millionen Euro erfolgt an die Stadt- und Landkreise nach einem von den kommunalen Landesverbänden mitzuteilenden Schlüssel. Die Landkreise leiten die Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden weiter.

Die erstatteten Elternbeiträge und Gebühren werden in Höhe von 136 Millionen Euro bei der Bemessung der Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29 c FAG im Jahr 2022 berücksichtigt.

5. Kommunale Pandemiekosten

In der Pandemie sind in den Stadt- und Landkreisen sowie den Gemeinden zusätzliche Ausgaben etwa für Infektionsschutzmaßnahmen an Schulen oder Ämtern mit Publikumsverkehr angefallen. Das Land beteiligt sich an den kommunalen Pandemiekosten mit einmalig 47 Millionen Euro.

Die Auszahlung erfolgt an die Stadt- und Landkreise nach einem von den kommunalen Landesverbänden mitzuteilenden Schlüssel. Die Landkreise leiten die Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden weiter.

6. Erhöhte Aufwendungen der kommunalen Krankenhäuser

Das Land hat beschlossen, den Krankenhäusern im Land, eine die Bundesmittel ergänzende direkte finanzielle Unterstützung zu gewähren. Diese vom Land bereitgestellten Mittel sind lediglich als Akuthilfe für die Krankenhäuser im Land vorgesehen. Vordergründig ist nach wie vor der Bund aufgefordert, eine weitere Nachsteuerung im Bereich der Krankenhausfinanzierung hinsichtlich der anhaltenden Pandemiesituation vorzunehmen, die den gemeinsam erhobenen Forderungen der Länder im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses adäquat Rechnung trägt.

Vorgesehen ist eine Zusatzpauschale zur Beatmungsbettenpauschale des Bundes, eine Sonderzahlung für Corona-bedingten Krankenhausbetrieb sowie eine pauschale Förderung für investiven Mehraufwand.

Nach ersten Abschätzungen des Sozialministeriums gemäß Bettenzahl und Erfahrungswerten aus der Pauschalförderverordnung wird sich der Anteil, der auf Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft entfällt, auf rund 125 bis 135 Millionen Euro belaufen.

7. Kirchliche und freie Weiterbildung

Zur Unterstützung des flächendeckenden strukturellen Erhalts der Einrichtungen der kirchlichen Erwachsenenbildung (einschließlich der Familienbildungsstätten) sowie der Einrichtungen zur gewerkschaftlichen Bildung stellt das Land über das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport eine einmalige Hilfe von bis zu 3 Millionen Euro bereit.

8. Weitere Mehrausgaben und Mindereinnahmen

Mit den vorgenannten Maßnahmen des Bundes und des Landes sind sämtliche aus der Corona-Pandemie resultierenden Mehrausgaben und Mindereinnahmen der Kommunen abgegolten.

9. Laufzeit

Die Vereinbarung hat unabhängig von den Ergebnissen der kommenden Steuerschätzungen eine Laufzeit bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (Sommer 2021).

Staatsministerium Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg



Ministerpräsident
Winfried Kretschmann

Präsident
Roger Kehle

Finanzministerium Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

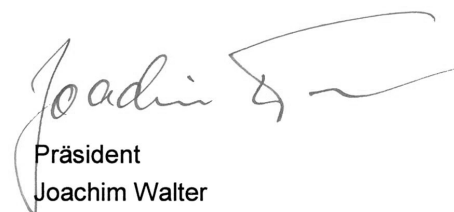


Finanzministerin
Edith Sitzmann MdL

Präsident
Dr. Peter Kurz

Innenministerium Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg



Innenminister
Thomas Strobl

Präsident
Joachim Walter

Stuttgart, den 28. Juli 2020